

249/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Fianzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 244/J vom 26. März 2003 der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek und Kollegen, betreffend Berücksichtigung des Fairen Handels im öffentlichen Beschaffungswesen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

In meinem Ressort wird bei der Durchführung von Ausschreibungen die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen, das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002) angewendet. Darin wird festgeschrieben, dass in Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist, was insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Beschreibung der Leistung bzw. bei der Festsetzung der technischen Spezifikation möglich ist.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass eine diesbezügliche Schwerpunktsetzung nicht nur vergaberechtlich zulässig, sondern auch den Anforderungen der Bundesverwaltung entsprechend effizient und kostengünstig sein muss.

Unter diesem Gesichtspunkt komme ich nun zu den einzelnen Fragen:

Zu 1. bis 3.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1478/J vom 14. November 2000 verwiesen.

Zu 4. bis 6.:

Im Bundesministerium für Finanzen werden fair gehandelte Produkte beschafft. Eine nähere Aufschlüsselung des Ankaufs von Kaffee, Tee und Orangensaft seit dem Jahr 2000 ist im Hinblick auf eine nicht nach Warenarten und -mengen ausgerichtete Verbuchung leider nicht möglich.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz, BGBl. I. Nr. 39/2001 idgF) hat die Bundesbeschaffungsgesellschaft den Bedarf des Bundes zu erheben, zu standardisieren und nach Durchführung von Vergabeverfahren gemäß den einschlägigen Vergabebestimmungen Rahmenverträge im Namen und auf Rechnung des Bundes abzuschließen.

Auf ökologische Aspekte kann bereits im Rahmen des Standardisierungsverfahren, das vor Ausschreibung in Arbeitsgruppen aus Ressort- und BBG-Vertretern durchgeführt wird. Bedacht genommen werden, soferne dies vergaberechtlich zulässig ist.

Konkrete Vorgaben in den Leistungsverzeichnissen erfolgten bereits in folgenden Beschaffungsgruppen:

Die Umweltverträglichkeit der Produkte in der Beschaffungsgruppe KFZ ist ein Muss-Kriterium im Pflichtenheft, wobei alle umweltrelevanten Daten vom Bieter zwingend bekannt gegeben werden müssen. Ebenso wird eine umweltgerechte Leistung in der Beschaffungsgruppe Möbel verlangt; es wird Bedacht gelegt auf die Beschaffung von ökologisch erzeugtem Strom; weiters

wird in den Beschaffungsgruppen IT-Hardware, Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial, Büromaschinen und Papier auf die Umweltverträglichkeit Rücksicht genommen.

Zu 7.:

Selbstverständlich werden die für die Beschaffung zuständigen Stellen der nachgeordneten Dienststellen diesbezüglich informiert.